



IFR/IFD – das CRR/CRD für Wertpapierfirmen

Neue Meldungs- und Offenlegungsanforderungen

Executive Summary



Die wichtigsten Punkte in Kürze

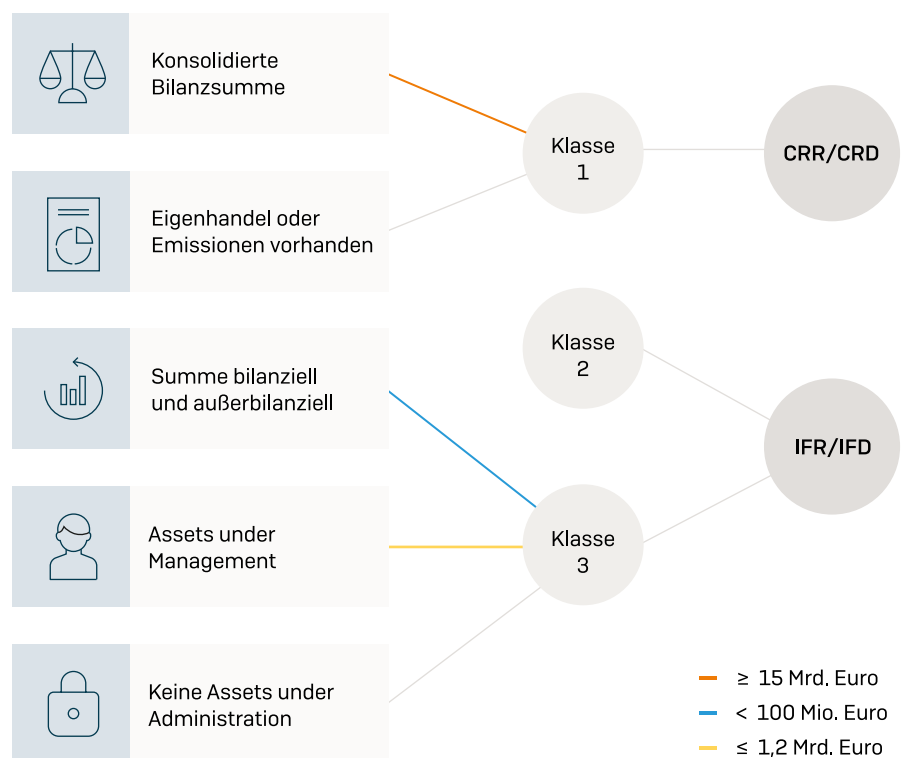
- Ab dem 26.06.2021 gelten nach IFR/IFD neue Meldungs- und Offenlegungsanforderungen für Wertpapierfirmen im europäischen Wirtschaftsraum
- Gemäß des Proportionalitätsprinzips werden Wertpapierfirmen je nach Größe und Verflechtung in Klassen eingeteilt
- Für CRR-Wertpapierfirmen der Klasse 1 werden bisherige Ausnahmeregelungen abgeschafft, wodurch sich die Meldepflichten erweitern. Für sie gilt weiterhin die CRR/CRD
- Für Klasse 2 und 3 Wertpapierfirmen ist das neue IFR/IFD Regelwerk anzuwenden
- Insbesondere Klasse 2 Wertpapierfirmen erhalten mit den K-Faktoren eine neue Methodik zur Umsetzung

1.

Überblick

Die im November 2019 veröffentlichte Regulierung (IFR, 2019/2033) und Direktive (IFD, 2019/2034) führen eine neue Klassifikation für Wertpapierfirmen ein. Damit ändern sich Meldungs- und Offenlegungsanforderungen für Wertpapierfirmen und lösen bisherige Regelungen bzw. Ausnahmen der CRR/CRD ab. Die Änderungen treten ab dem 26.06.2021 in Kraft, und die EBA hat als ersten Stichtag den Ultimo September 2021 für quartärlche und den Ultimo Dezember für jährliche Meldungen bestätigt. Betroffen sind ca. 6000 Firmen im europäischen Wirtschaftsraum. Versicherungen, OGAW und KVG sind nicht betroffen. Per 17.08.2020 wurde ein Referentenentwurf zur Umsetzung ins deutsche Recht veröffentlicht (Wertpapierfirmengesetz), der die Einführung im Sommer 2021 bestätigt.

Zentral für die Ermittlung der Meldungs- und Offenlegungspflichten ist die Bestimmung der Klasse einer jeweiligen Wertpapierfirma (schematisch dargestellt in Abbildung 1). Große (systemrelevante) Wertpapierfirmen (Klasse 1) unterliegen weiterhin der CRR/CRD bzw. werden - falls systemrelevant - Kreditinstituten gleichgestellt. Für Klasse 1 werden allerdings bisherige Ausnahmeregelungen für Wertpapierfirmen abgeschafft (z.B. für die Asset Encumbrance). Neu eingeführt wird die Einteilung in Klasse 2 (nicht systemrelevant, aber groß und verflochten, d.h. in einer Konzernstruktur eingebunden) und Klasse 3 (nicht systemrelevant und klein). Dabei sind Klasse 2 Wertpapierfirmen als das Residuum der Klasse 1 und Klasse 3 definiert.











2.

Neue Meldungs- und Offenlegungsanforderungen für Klasse 2 und Klasse 3

Klasse 2 und Klasse 3 Wertpapierfirmen sind direkt von den neuen Meldungs- und Offenlegungsanforderungen der IFR/IFD betroffen. Die Meldebereiche können analog zu den Anforderungen nach CRR/CRD für Kreditinstitute nach Eigenmitteln (Own Funds), Liquiditätsanforderungen (LCR) und Konzentrationsrisiko (Large Exposure) gestaffelt werden. Hierbei sind für Klasse 2 Firmen deutlich mehr Templates zu befüllen als für Klasse 3 (siehe Abbildung 2). Zentral für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen und des Konzentrationsrisikos für Klasse 2 Firmen sind die neu eingeführten drei K-Faktoren Risk-to-client (Verwaltungsrisiko), Risk-to-market (Marktrisiko) und Risk-to-firm (Kreditrisiko). Diese führen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die Klasse 2 zu einer erhöhten Komplexität, stellen aber gegenüber den allgemeinen CRR Anforderungen für die Klasse 1 eine Vereinfachung dar. Bezüglich der Liquiditätsanforderungen wird die für Kreditinstitute bekannte, herausfordernde LCR Meldung nahezu 1:1 auf Wertpapierfirmen übertragen, allerdings können nationale Aufsichtsbehörden Klasse 3 Firmen von diesen Meldeanforderungen befreien. Die Exposureberechnung beim Konzentrationsrisiko erfolgt analog zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen und hat daher dieselbe Komplexität (betrifft nur Klasse 2). Für alle drei Aspekte gelten Übergangsregelungen bis zum 26.06.2026, die neben der Berechnung nach IFR/IFD auch weiterhin eine Berechnung nach CRR/CRD notwendig machen.

Die Offenlegung betrifft vor allem Klasse 2 Wertpapierfirmen und umfasst Themen wie Risikomanagement (qualitativ), Eigenkapital und –anforderungen (quantitativ), Governance, Vergütungsrichtlinien (für Mitarbeiter in für das Risikoprofil relevanten Stellen), Investmentrichtlinien sowie Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Risiken. Die ESG-Risiken sind ab Ende 2022 zu melden. In den veröffentlichten Offenlegungstemplates gibt es bisher keine Vorgaben zur Meldung der Vergütungs- und Investmentrichtlinien sowie ESG-Risiken.

Neue Sub-Templ.		Bereich	Modellkomplexität	
Kl. 2	Kl. 3		Klasse 2	Klasse 3
20	5	Eigenkapitalanforderung (Own Funds) Meldefrequenz:	 quart.	 jährlich
1	1	Liquiditätsanforderungen (LCR) Meldefrequenz:	 quart.	 ¹ jährlich
6	0	Anforderungen zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos [LE] Meldefrequenz:	 jährlich	 nicht rel.
3	2-3	Offenlegungsanforderungen (Disclosure) Meldefrequenz:	 quart.	 ² jährlich

¹ Nationale Behörden können einzelne Institute befreien von der Anforderung (Artikel 43, Absatz 1 IFR)

² Kl. 3 betroffen, falls Eigenkapitalinstrumente emittiert werden (Artikel 46, Absatz 2 IFR)

3.



Unser Lösungsansatz – Erfahrungen aus dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen für Banken nutzen

Grundlage der IFR/IFD und der dort eingeführten Kennzahlen bildet die CRR/CRD. d-fine verfügt über jahrelange praktische Erfahrung in Umsetzungsprojekten des Meldewesens. Der individuellen Umsetzung geht eine gründliche Ermittlung der Klasse des Instituts voraus.

Kontaktieren Sie uns, um mit ihnen die Klassifikation ihrer Wertpapierfirma zu bestimmen und einen effizienten Fahrplan zur Erfüllung der Meldepflichten aufzustellen.

Für eine konsistente und effektive Lösung zur Meldung und Offenlegung der benötigten Informationen können wir auf eine Vielzahl von Projekten zurückblicken, in denen pragmatische Lösungen unter zeitlich herausfordernden Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Um die Anforderungen bis zum ersten Meldestichtag im September 2021 erfolgreich umzusetzen, können Sie von unseren individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenem Vorgehen profitieren.

Zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen!

Ihre Kontakte bei d-fine

Nadine Gottschalk

Partner, d-fine GmbH, Düsseldorf
nadine.gottschalk@d-fine.de

Dr. Stellan Bohlens

Senior Manager, d-fine GmbH, München
stellan.bohlens@d-fine.de

Dr. Malte Behrmann

Manager, d-fine GmbH, München
malte.behrmann@d-fine.de



Weitere Informationen finden Sie auf
www.d-fine.com oder kontaktieren Sie uns
telefonisch unter +49 (0)69 90 737 0.

d-fine

Berlin

d-fine GmbH
Friedrichstraße 68
10117 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

London

d-fine Ltd
6-7 Queen Street
London, EC4N 1SP
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Wien

d-fine Austria GmbH
Riemergasse 14 Top 12
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch